



Politikbrief 01/2011

Information für Entscheider in Politik, Medien und Wirtschaft

Editorial	2
Hochschulen und Bibliotheken: Sparen auf Kosten der Verlage	3
Wissenschaftsverlage fordern: Keine Verlängerung von § 52a UrhG Maßgeschneiderte Lizenzierungslösungen der Verlage – Gesetzgeber kann § 52b UrhG ersatzlos streichen	
Open Access:	
Was bringt ein Zweitveröffentlichungsrecht der Wissenschaft?	5
Vergriffene und verwaiste Werke:	
Zögern schadet Deutscher Digitaler Bibliothek	6
Google Book Settlement: Börsenverein fordert Regelung, die nationales und internationales Urheberrecht achtet	7
Übersetzervergütung: BGH-Urteil bedroht Literaturübersetzungen	8
Buchpreisbindung: Schweizer Bekenntnis zum Kulturgut Buch	9
E-Book-Geschäft: Neuer Markt braucht klare Regeln	10
libreka! – Das E-Book-Angebot der Buchbranche	11
Deutscher Buchpreis: Literaturnobelpreis mit Wirkung	12
Buchtage Berlin 2011: Im Sog der E-volution – Der Buchmarkt und seine Wertschöpfungsketten	13
Wichtige Termine / Kontakt / Impressum	14



Editorial

Vor fast einem Jahr gab Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in ihrer Berliner Rede ein klares Bekenntnis zum Urheberrecht und seiner Durchsetzung ab. Deutlich formulierte sie, dass Kreativität, kulturelle Vielfalt und wissenschaftliche Leistungen in der digitalen Welt ein starkes und funktionierendes Urheberrecht brauchen. Der Börsenverein hat die Rede begrüßt, auch weil sich die Ministerin eindeutig dafür ausgesprochen hatte, wirksame Schutzinstrumente für das Urheberrecht zu entwickeln. In die Pflicht genommen, mehr Verantwortung für den Schutz des Urheberrechts zu übernehmen, wurden dabei auch die Provider. Zu Recht, denn es kann nicht sein, dass diese sich zurücklehnen und nichts dagegen tun, wenn ihre Geschäftsmodelle als Plattform für illegale Aktivitäten genutzt werden.

Inzwischen setzt die Ministerin wieder verstärkt auf die selbstregulierende Kraft der Netzgemeinde. Sie meint, das sei potenziell der beste Weg, um bestehende Regelungslücken zu füllen. Der Gedanke ist nicht neu, doch dass er zielführend ist, darf nach den Erfahrungen vieler Gespräche hierzu bezweifelt werden. Zwischenzeitlich saßen die Vertreter der Rechteinhaber und Provider an einem Tisch. Auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft wurden bei einem Wirtschaftsdialoگ Kooperationsmöglichkeiten von Internetwirtschaft und Kreativwirtschaft zur besseren Bekämpfung der Internet-Piraterie ausgelotet. Von der Bereitschaft zur Selbstregulierung ist bislang nicht viel zu spüren, zu unterschiedlich sind die Bedürfnisse und Intentionen.

Für die Buchbranche haben anlassbezogene Aufklärungs- und Warnmodelle ein hohes Potenzial, die Piraterie effektiv einzudämmen, denn sie sprechen den Rechtsverletzer direkt an, verwarnen und klären ihn auf, bevor es zu Konsequenzen kommt. Eine Kooperation mit der Providerwirtschaft wäre dafür unerlässlich. Vom Wert der Inhalte profitieren zwischenzeitlich auch Telekommunikationsunternehmen. Spätestens jetzt müssten diese ein Interesse daran haben, für einen angemessenen Umgang mit dem Urheberrecht zu werben und gegen das Raubkopieren digitaler Produkte vorzugehen.

Die Position des Börsenvereins ist eindeutig: Wenn Recht verletzt wird, darf die Anonymität nicht im Vordergrund stehen. Und wenn keine Selbstregulierung gelingt, ist der Gesetzgeber selbstverständlich gefordert, klare Spielregeln zu definieren.



Prof. Dr. Gottfried Honnefelder
Vorsteher des
Börsenvereins des Deutschen Buchhandels



Alexander Skipis
Hauptgeschäftsführer des
Börsenvereins des Deutschen Buchhandels



Hochschulen und Bibliotheken

Sparen auf Kosten der Verlage

Wissenschaftsverlage fordern: Keine Verlängerung von § 52a UrhG

Mit frühzeitigen und massiven Investitionen in digitale Publikationen haben Wissenschaftsverlage dazu beigetragen, dass in Deutschland immer mehr und besser geforscht werden kann. Die Qualität der akademischen Ausbildung hingegen leidet, denn der Anreiz für Verlage, in Herstellung und Verbreitung qualitativ hochwertiger Lehrwerke zu investieren, sinkt in den letzten Jahren.

Zentrale Ursache dafür ist der umstrittene § 52a UrhG aus dem Jahr 2003, über dessen Weiterbestand der Deutsche Bundestag demnächst entscheidet. Diese Regelung erlaubte Bildungs- und Forschungseinrichtungen die teilweise Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in ihren Netzwerken auch ohne Zustimmung von Urheber und Verlag. Ein vor kurzem eingeleiteter Musterprozess am Landgericht Stuttgart verdeutlicht die damit verbundenen Probleme.

Ausgangspunkt ist ein neuartiges Psychologie-Lehrbuch, das der Alfred Kröner-Verlag 2009 unter hohen Investitionen veröffentlicht hat. Die Fernuniversität Hagen bietet ihren Studenten die 91 Seiten des Buches, die besonders relevant für eine Lehrveranstaltung sind, im Intranet zum kostenlosen Download und Ausdruck an. Sie beruft sich dabei auf § 52a UrhG. Schon nach kurzer Zeit empfahlen Studenten die Lektüre des Buches in Internetforen und rieten zugleich ihren Kommilitonen vom Kauf des Buches ab.

Mit diesem Problem sind deutsche Wissenschaftsverlage derzeit überall konfrontiert. Deswegen hatte der Gesetzgeber in § 52a UrhG auch die Nutzung von Ausschnitten aus Schulbüchern von einer Lizenzerteilung durch den Rechteinhaber abhängig gemacht – eine entsprechende Regelung für Hochschulen wurde von ihm dann aber auf Druck der Hochschulen abgelehnt. Bis heute verweigern die Hochschulen zudem die Datenerfassung zu den genutzten Werken. Entsprechend hat bisher kein Autor oder Verlag die im Gesetz vorgesehene angemessene Vergütung erhalten.

An Lösungen für das Vergütungsproblem wird gearbeitet. Untragbar wäre für Verlage eine pauschale Vergütung, die von lediglich symbolischen Seiten-Nutzungsgebühren ausgeht. Genau das versuchen Bund und Länder derzeit, über einen Rechtsstreit gegen die Verwertungsgesellschaft Wort vor dem Oberlandesgericht München durchzusetzen. Hatte die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt einen Tarif von 6,4 Cent pro genutzter (Lehrbuch-)Seite für angemessen erachtet, so liegt beim Bund und den Ländern die anvisierte Vorstellung für eine Vergütung etwa um den Faktor 128 darunter. Das Oberlandesgericht München, vor dem die öffentliche Hand deshalb Klage gegen die VG Wort erhoben hat, hat kürzlich einen mikroskopischen Vergütungs-Tarif festgesetzt: Werden 100 Seiten eines Lehrbuchs bei einer Vorlesung mit 250 Teilnehmern ins Intranet der Hochschule gestellt, fällt danach pro Seite und Teilnehmer eine Vergütung von 0,05 Cent (ein Zwanzigstel Cent) an. Die Erfahrung zeigt: Von einer derart geringen Zahlung kommt bei den betroffenen Autoren und Verlagen faktisch nichts mehr an. Und dann gibt es

Beispielrechnung für Vergütung

(100 Seiten, 250 Kursteilnehmer):

Seitenpreis-Modelle

1. Thieme-Verlag/Taschenbuch: 5–10 Cent
Thieme-Verlag/größere Formate: 10–16 Cent
2. Deutsches Patent- und Markenamt: 6,4 Cent
3. OLG München: 0,05 Cent

Rechnung 1 (10 Cent):

100 Seiten x 250 Teilnehmer x 0,10 Euro =
2.500,00 Euro Vergütung Autor/Verlag

Rechnung 2 (6,4 Cent):

100 Seiten x 250 Teilnehmer x 0,064 Euro =
1.600,00 Euro Vergütung Autor/Verlag

Rechnung 3 (0,05 Cent):

100 Seiten x 250 Teilnehmer x 0,0005 Euro =
12,50 Euro Vergütung Autor/Verlag

für sie auch keine wirtschaftliche Grundlage mehr, Lehrbücher und andere hochwertige wissenschaftliche Literatur zu produzieren und zu verlegen.

Börsenverein und Wissenschaftsverlage haben unterdessen gemeinsam mit dem Dokumentlieferdienst Subito ein Lizenzierungsangebot für Hochschulen entwickelt. Sie erwarten vom Gesetzgeber, dass diese für den Wissenschaftsstandort Deutschland untragbare Entwicklung gestoppt und der bis Ende 2012 befristete § 52a UrhG nicht verlängert wird.

Maßgeschneiderte Lizenzierungslösungen der Verlage – Gesetzgeber kann § 52b UrhG ersatzlos streichen

Die von den Verlagen immer befürchtete eigennützige Auslegung des § 52b UrhG durch die Bibliotheken ist Realität geworden. Digitalisierte Werke werden auf den Leseterminals bestimmter Bibliotheken nicht nur gelesen, sondern auch zur Vervielfältigung und zum Ausdruck durch die Nutzer freigegeben. Gleichzeitig lehnen die Bibliotheken eine Lizenzierung von den Verlagen ab, auch wenn diese umfassende Online-Nutzungslizenzen für die fraglichen Titel anbieten. Gegen diesen massiven Eingriff in seine Primärverwertung hat sich der Eugen Ulmer Verlag gewehrt und Recht bekommen.

Das Landgericht Frankfurt am Main stellte im Urheberrechtsstreit zwischen dem Eugen Ulmer Verlag und der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt klar: Die von der ULB digitalisierten Werke dürfen von den Nutzern an den Leseterminals ohne Zustimmung der Verlage nicht vervielfältigt und ausgedruckt werden. Damit ist auch der Download von eingescannten Werken auf USB-Sticks untersagt, der von verschiedenen Bibliotheken zeitweise in großem Stil angeboten worden war. Allerdings ist das Urteil nicht rechtskräftig. Inzwischen liegt der Rechtsstreit auf Grund einer von beiden Parteien eingelegten Sprungrevision beim Bundesgerichtshof.

Über den Dokumentlieferdienst Subito bieten deutsche Wissenschaftsverlage inzwischen auch für Bibliotheksterminals maßgeschneiderte Lizenzierungslösungen, bei denen die jeweils aktuellen originären E-Book-Angebote der Verlage zum Einsatz kommen. Aus Sicht des Börsenvereins sollte der § 52b UrhG vom Gesetzgeber daher im Rahmen des geplanten „Dritten Korbs“ ersatzlos gestrichen werden.

„Wenn wissenschaftliche Autoren und Verlage hochwertige Lehr- oder Fachbücher entwickeln und diese von den Hochschulen verwendet werden, sollten sie dafür auch gerecht vergütet werden. Alles andere ist eine Enteignung geistigen Eigentums unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit.“

Dr. h.c. Karl-Peter Winters, Vorsitzender des Verleger-Ausschusses im Börsenverein



Open Access

Was bringt ein Zweitveröffentlichungsrecht der Wissenschaft?

Die SPD-Fraktion hat einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Zweitveröffentlichungsrechts für wissenschaftliche Veröffentlichungen in den Bundestag eingebracht. Mit dieser neuen urhebervertragsrechtlichen Norm sollen Open Access-Veröffentlichungen wissenschaftlicher Beiträge gefördert werden. Dazu wird mit Steuermitteln forschenden Wissenschaftlern das unabdingbare Recht zugesprochen, ihre Beiträge zu wissenschaftlichen Zeitschriften und Sammelwerken sechs bzw. zwölf Monate nach Erscheinen in der Formatierung der Erstveröffentlichung (d.h. in der von den Verlagen erstellten zitierfähigen Publikationsform) im Internet zu veröffentlichen.

Damit greift die SPD eine Forderung der Wissenschaftsorganisationen (DFG, Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz u.a.) auf, Open Access-Veröffentlichungen auf dem so genannten Grünen Weg rechtlich zu erleichtern. Im Gegensatz zum so genannten Goldenen Weg, bei dem der Autor eines Beitrags, der frei zugänglich ins Internet gestellt wird, die Leistung des Wissenschaftsverlags durch eine Veröffentlichungsgebühr bezahlt, sieht der Grüne Weg keine Abgeltung der Verlagsleistung vor, sondern basiert auf der unentgeltlichen Übernahme der Verlagsveröffentlichung nach Ablauf einer Embargofrist.

Diese Art des Zweitveröffentlichungsrechts ist sachlich verfehlt und rechtswidrig. Sie geht an dem eigentlichen Problem, dem Sparzwang der Bundesländer und der damit verbundenen extremen Unterfinanzierung öffentlicher Bibliotheken, vorbei und beraubt den Wissenschaftler seiner Freiheit, selbst zu entscheiden, wie, wo und wann er seine Forschungsergebnisse veröffentlichen will. Auch der Deutsche Hochschulverband, die Interessenvertretung von 26.000 deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, hat sich aus Sorge vor einer Entwertung der mit der Wissenschaftsfreiheit verbundenen freien Wahl des Veröffentlichungsorts gegen derartige Pläne ausgesprochen.

Die Resolution des 60. DHV-Tages „Zur Wahrung der Urheberrechte von Wissenschaftlern“ ist abrufbar unter www.hochschulverband.de/cms1/777.html



Vergriffene und verwaiste Werke

Zögern schadet Deutscher Digitaler Bibliothek

Verwaiste Werke sind Werke, die noch urheberrechtlich geschützt sind (also noch nicht gemeinfrei sind), deren Rechteinhaber aber nicht ermittelt werden können.

Vergriffene Werke sind urheberrechtlich geschützte Werke, die nicht mehr lieferbar sind.

Damit die Bibliotheken auch verwaiste und vergriffene Werke für die Deutsche Digitale Bibliothek digitalisieren dürfen, haben der Deutsche Bibliotheksverband, die Verwertungsgesellschaft Wort und der Börsenverein einen gemeinsamen Vorschlag für eine entsprechende Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vorgelegt. Der Vorschlag wird auch von Kulturstaatsminister Bernd Neumann in seinem 12-Punkte-Programm zum Schutz des Geistigen Eigentums unterstützt.

Er könnte unverzüglich umgesetzt werden, denn inzwischen liegt dazu ein Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion vor. Bedauerlicherweise besteht die Bundesjustizministerin auf einer Regelung im so genannten Dritten Korb, für den sie aber noch diverse EU-Richtlinienentwürfe abwarten will. Keine gute Entscheidung, denn damit liegt eine gute von allen Beteiligten gewünschte Lösung auf Eis und die Deutsche Digitale Bibliothek und EUROPEANA werden weiterhin auf einen großen Teil des Deutschen Kulturerbes warten müssen.



Google Book Settlement

Börsenverein fordert Regelung, die nationales und internationales Urheberrecht achtet

Die Digitalisierung des kulturellen Erbes in Buchform ist ein zentrales Ziel des Börsenvereins. Er arbeitet gemeinsam mit seinen Partnern in Bibliotheken, Autorenverbänden und VG Wort intensiv daran, dass vergriffene und verwaiste deutsche Bücher im Internet zugänglich werden. So unterstützt und fördert der Börsenverein beispielsweise intensiv das Projekt der Deutschen Digitalen Bibliothek.

Wichtig ist dem Börsenverein, das Urheberrecht bei allen Digitalisierungsmaßnahmen zu wahren. Geistiges Eigentum kann nicht aufgrund privater oder kommerzieller Interessen zur Disposition gestellt werden. Deshalb begrüßt der Verband die Entscheidung des U.S. District Court in New York vom 22. März 2011, das Google Book Settlement abzulehnen. Möglich geworden war das Urteil nicht zuletzt, weil neben dem Börsenverein das Bundesjustizministerium, Kulturstaatsminister Bernd Neumann, die Initiatoren des Heidelberger Appells und befreundete europäische Verlegerverbände den Kampf gegen den Vergleichsvorschlag über mehrere Jahre unterstützt hatten.

Der Börsenverein hatte bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des ersten Entwurfs eines Google Book Settlement im Oktober 2008 die Tragweite des Vergleichs erkannt und seither wiederholt auf die mit einem Vergleich verbundenen Gefahren für Urheber, Verlage und Gesellschaft hingewiesen. Er war maßgeblich an der Entwicklung einer gemeinsamen Lösung für den Umgang mit dem Vergleich beteiligt, die von der Verwertungsgesellschaft Wort, dem Verband deutscher Schriftsteller in der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie den entsprechenden Institutionen in Österreich und der Schweiz mitgetragen wurde.

”While the digitization of books and the creation of a universal digital library would benefit many, the Amended Settlement Agreement (ASA) would simply go too far. It would permit this class action – which was brought against defendant Google Inc. to challenge its scanning of books and display of ‘snippets’ for on-line searching – to implement a forward-looking business arrangement that would grant Google significant rights to exploit entire books, without permission of the copyright owners. Indeed, the ASA would give Google a significant advantage over competitors, rewarding it for engaging in wholesale copying of copyrighted works without permission, while releasing claims well beyond those presented in the case.”

Richter Denny Chin, U.S. District Court New York, in seiner Entscheidung vom 22. März 2011

Digitalisierung im Blick

Die deutsche Buchbranche möchte Buchinhalte einfach und umfassend im Internet zur Verfügung stellen – aber immer auf der Basis vorheriger Zustimmung der Autoren und Verlage. Sie fordert deshalb eine Regelung, die nationales und internationales Urheberrecht achtet und allen buchhändlerischen Unternehmen die Möglichkeit einräumt, sich am Handel mit digitalen Inhalten zu beteiligen.



Übersetzervergütung

BGH-Urteil bedroht Literaturübersetzungen

Erneut hat sich der mit der ersten Urheberrechtsnovelle in das Urhebervertragsrecht eingeführte Begriff der „angemessenen Vergütung“ als Bumerang erwiesen. Wie diese Angemessenheit, vor deren Definition sich der Gesetzgeber gedrückt hat, aussehen soll, müssen in der Regel die Gerichte entscheiden. Das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Übersetzervergütung erweist den Übersetzern einen Bären dienst, weil unabhängige Verlage ohne eigenes Taschenbuchprogramm künftig bei literarischen Übersetzungen nicht mehr wettbewerbsfähig sind.

Nach dem aktuellen Urteil soll der Übersetzer auch bei Lizenzerlösen stets ein Fünftel des Anteils erhalten, den der Autor bekommt. Dabei hat der BGH übersehen, dass die von ihm neu angewandte Formel zu einer eklatanten Ungleichbehandlung von so genannten Konzernverlagen und Hardcoververlagen führt. Hardcoververlage schließen anders als Konzernverlage, die ein eigenes Taschenbuchprogramm haben, Lizenzverträge mit einem Taschenbuchverlag, für die sie nun dem Übersetzer mehr als doppelt so viel zahlen müssen wie im Falle der Veranstaltung einer eigenen Taschenbuchausgabe. Zudem muss der Übersetzer vom Hardcoververlag an allen Vorschüssen auf erteilte Taschenbuchlizenzen beteiligt werden, auch wenn sich diese im Nachhinein als überzahlt erweisen sollten.

Börsenverein unterstützt Verfassungsbeschwerde

Durch dieses Urteil haben Hardcoververlage einen kaum kompensierbaren Wettbewerbsnachteil gegenüber Konzernverlagen, wenn es um den Erwerb von Übersetzungsrechten und die bei Verlagen zwingend notwendige Mischfinanzierung geht. Im Ergebnis hat dieser Richterspruch auch für die Übersetzer erhebliche negative Auswirkungen, weil künftig immer weniger Übersetzer von Verlagen Aufträge erhalten werden.

Aus Sicht des Börsenvereins verletzt das Urteil den verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatz und basiert auf einer gesetzlichen Regelung, deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz fraglich ist. Deshalb unterstützt der Börsenverein die Verfassungsbeschwerde des Hanser-Verlages gegen die jüngsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.

„Verlage ohne eigenes Taschenbuchprogramm erwirtschaften mit dem Verkauf von Taschenbuchrechten – diese werden in diesem Fall als Nebenrecht behandelt – ihre Rendite. Das Urteil vom 20. Januar macht dies unmöglich.“

Reimer Ochs, Fischer Verlag, Justiziar

„Die jetzt getroffene Regelung raubt mir die Existenzgrundlage.“

Antje Kunstmann, Verlegerin

„Das Urteil bedeutet für die Verlage, dass sie Nachforderungen befürchten müssen, die bis ins Jahr 2002 zurückreichen.“

Dirk Stempel, Hanser Verlag, Rechte und Lizenzen



Buchpreisbindung

Schweizer Bekenntnis zum Kulturgut Buch

Die Entscheidung für ein Preisbindungsgesetz in der Schweiz ist die Entscheidung für einen von Qualität und Vielfalt geprägten Buchmarkt. Das Schweizer Parlament hat damit gezeigt, wie wichtig ihm das Buch als Kulturgut ist. Die Entscheidung wird insbesondere dem unabhängigen Schweizer Buchhandel und damit auch den Lesern in der Schweiz zu Gute kommen.

Der Schweizer Entscheid sollte ein klares Signal an die Europäische Union sein, dem Kulturgut Buch den notwendigen Respekt entgegenzubringen: Es leistet als Leitmedium einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft und braucht dafür besondere Rahmenbedingungen.

Buchpreisbindung in Europa



„Hinter uns liegt ein langer, nervenaufreibender Weg. Doch wir haben durchgehalten und es schließlich geschafft. Jetzt haben wir endlich ein Preisbindungsgesetz vorliegen, das für alle Kanäle gilt.“

Dani Landolf, Geschäftsführer des Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verbandes (SBVV)

Verzögerung durch möglichen Volksentscheid

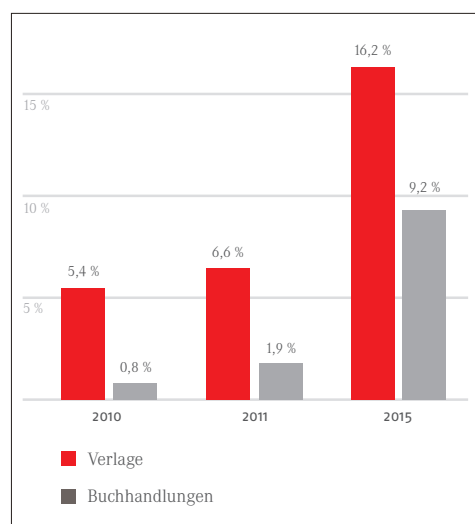
Gegner der Preisbindung versuchen allerdings nach der Parlamentsentscheidung vom 18. März 2011, das Preisbindungsgesetz doch noch zu kippen. Angeführt wird die Initiative von der Schweizer Volkspartei (SVP) und der FDP, die innerhalb von 100 Tagen 50.000 Unterschriften sammeln müssen, um eine Volksabstimmung durchzusetzen. Am 7. Juli 2011 endet die Frist – sollte es danach zu einer Volksabstimmung kommen, findet diese voraussichtlich erst im Frühjahr 2012 statt, sodass das Preisbindungsgesetz nicht wie geplant zum 1. Januar 2012 in Kraft treten könnte.



E-Book-Geschäft

Neuer Markt braucht klare Regeln

Umsatzanteil von E-Books am Gesamtumsatz des Unternehmens (Schätzungen)



Quelle: „Umbruch auf dem Buchmarkt? Das E-Book in Deutschland“, Studie des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zusammen mit GfK Panel Services Deutschland, März 2011

Die Zahlen der ersten deutschen unabhängigen E-Book-Markt-Studie deuten darauf hin: Durch die Ausweitung des E-Book-Geschäftes formiert sich ein neuer Markt. Mehr als ein Drittel der Verlage sind bereits mit E-Books aufgestellt, vier von fünf Unternehmen werden nach eigenen Angaben in den kommenden Jahren E-Books anbieten. Der geschätzte Umsatzanteil der Verlage liegt im Jahr 2010 nach eigenen Angaben bei 5,4 Prozent. Für 2015 gehen die Verlage von 16,2 Prozent aus. Auch der Buchhandel rechnet mit einer massiven Steigerung des Umsatzanteils von E-Books am Gesamtumsatz der Buchhandlungen in den nächsten vier Jahren aus. Lag er 2010 im Durchschnitt bei 0,8 Prozent, so wird der E-Book-Umsatz nach Einschätzungen des Buchhandels 2015 einen Anteil von 9,2 Prozent umfassen.

Dieser Markt braucht angemessene Rahmenbedingungen, denn dessen Akteure – Autoren und Verlage – stellen dem Netz die eigentlichen Inhalte zur Verfügung. Ohne diese Inhalte ist das gesamte World Wide Web bedeutungslos. Deshalb müssten alle Partner auf diesem Markt ein Interesse daran haben, für einen angemessenen Umgang mit dem Urheberrecht zu werben und gegen das Raubkopieren digitaler Produkte vorzugehen. Vor diesem Hintergrund sind für Autoren, Verleger und Buchhändler anlassbezogene Aufklärungs- und Warnmodelle im Zusammenwirken mit der Providerwirtschaft unerlässlich. Sie haben ein hohes Potenzial, die Piraterie effektiv einzudämmen, denn sie sprechen den Nutzer im Netz direkt an, verwarnen und klären ihn auf, bevor es zu Konsequenzen kommt.

Für die steuerliche Ungleichbehandlung von gedruckten und digitalen Büchern gibt es keine sachlichen Gründe. Der Börsenverein fordert deshalb von der Bundesregierung die Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf E-Books, denn dieser ermöglicht eine maßvolle Preisgestaltung und bietet wichtige Investitionsanreize in den digitalen Buchmarkt.

Deutsche Content Allianz

Eine stärkere Interessenvertretung der Kreativwirtschaft gegenüber der Politik, faire wirtschaftliche Rahmenbedingungen und ein effektiver Schutz von Inhalten sind die zentralen Forderungen der Deutschen Content Allianz, die am 13. April 2011 in Berlin eine „Gemeinsame Erklärung“ vorgestellt hat. Der Börsenverein ist an diesem neuen Medienbündnis beteiligt.



libreka!

Das E-Book-Angebot der Buchbranche

Ein umfassendes legales und attraktives E-Book-Angebot – dafür steht libreka! heute. Der Börsenverein hat sich früh an die Spitze der Digitalisierungsbewegung in Deutschland gesetzt und im Jahr 2004 die E-Book-Plattform libreka! ins Leben gerufen. Weltweit haben die deutschen Verleger und Buchhändler mit dieser Initiative Maßstäbe gesetzt. Denn in keinem anderen Land der Welt gibt es eine annähernd so umfassende und gemeinschaftliche Initiative, um das Buch in die digitale Welt zu überführen. Angefangen hat libreka! als unabhängige Plattform für die Volltextsuche im Buch und damit als Gegenmodell zu Googles Book Search. Mittlerweile ist libreka! eine der größten deutschsprachigen E-Book-Plattformen, die das digitale Angebot der deutschen Verlage bündelt.

Unabhängig und neutral

libreka! ist ein Projekt aus der Branche und für die Branche und damit unabhängig und neutral. Ziel von libreka! war es von Beginn an, allen Branchenteilnehmern einen Zugang zum digitalen Geschäft zu verschaffen und damit zu einem offenen, heterogenen E-Book-Markt beizutragen. Nur der Wettbewerb möglichst vieler Marktteilnehmer garantiert die kulturelle Vielfalt des Buchmarktes.

Aktuell ist über libreka! das gesamte deutschsprachige Angebot an E-Books verfügbar. Rund 70.000 E-Books, Romane, Fach- und Sachbücher sind in libreka! eingestellt sowie zusätzlich weit über 10.000 digitale Hörbücher. Als Distributionsplattform stellt libreka! die Inhalte der Verlage allen Marktteilnehmern und Online-Shops zur Verfügung. Dazu zählen die Unternehmen des Buchhandels, aber auch nationale und internationale Händler und Shop-Betreiber wie Apple, Barnes & Noble oder Toshiba. libreka! ist zudem ein zentraler Lieferant für den Online-Kiosk PagePlace der Deutschen Telekom, dessen Cloud-Modell den Zugriff auf die gekauften E-Books von jedem Ort aus erlaubt.

Mit libreka! hat die Buchbranche die Grundlage dafür geschaffen, das „Prinzip Buch“ in die digitale Welt zu übertragen und ein umfassendes legales digitales Angebot zu schaffen.



libreka! im Überblick:

- über 70.000 E-Books
- 1.400 Verlage
- über 600 teilnehmende Buchhandlungen



Deutscher Buchpreis

Literaturpreis mit Wirkung



Prädikat für die deutschsprachige Literatur mit großer Wirkung im In- und Ausland: Im vergangenen Jahr wurde der Deutsche Buchpreis zum sechsten Mal verliehen. Die anfängliche Herausforderung war groß. Es galt, einen Preis zu schaffen, der einzig der literarischen Qualität verpflichtet sein würde, die aktuelle Romanproduktion ins Gespräch bringt und zur Auseinandersetzung anregt. Vor allem aber sollte er das Streitbare der Literatur augenfällig machen, nicht zuletzt durch den Anspruch, den „besten Roman“ des Jahres zu küren.

Rekord bei Titelmeldung für 2011

In Deutschland, Österreich und der Schweiz inspirieren die Nominierungslisten des Deutschen Buchpreises leidenschaftlich geführte Debatten – in den Feuilletons und unter den Lesern. Verantwortlich dafür ist vor allem die große Zahl exzellenter Manuskripte der Autoren aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. So haben die Verlage mehr Titel als jemals zuvor für den Deutschen Buchpreis 2011 gemeldet: Bis zum Einsendeschluss Ende März wurden 173 deutschsprachige Romane eingereicht. Die Autoren schreiben in eine weltliterarische Szene hinein, die hohe Qualitätsstandards erfordert. Dass aber Qualität auch ein Echo findet, hängt im Wesentlichen davon ab, ob es eine Öffentlichkeit gibt, die auf diese Qualität reagiert. Der Deutsche Buchpreis hat diese Diskussionen kanalisiert. Gerade in den letzten Jahren ist Literatur im deutschsprachigen Raum deshalb in zunehmendem Maß zu einem öffentlichen Thema geworden.

Partner und Prozedere

Vergeben wird die Auszeichnung für den besten deutschsprachigen Roman des Jahres von der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Stiftung. Der Preis ist mit insgesamt 37.500 Euro dotiert und wird jeweils zum Auftakt der Frankfurter Buchmesse im Kaisersaal des Frankfurter Römers verliehen, in diesem Jahr am 10. Oktober. Partner des Deutschen Buchpreises sind Paschen & Company, die 1822-Stiftung der Frankfurter Sparkasse, die Frankfurter Buchmesse und die Stadt Frankfurt am Main. Um größtmögliche Unabhängigkeit und Transparenz bei der Preisvergabe zu sichern, hat der Vorstand des Börsenvereins die Akademie Deutscher Buchpreis berufen, der neben dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Bernd Neumann, Vertreter der Buch- und Medienbranche angehören. Ihre wichtigste Aufgabe ist die Wahl der jährlich wechselnden Jury, die den Preisträger ermittelt. Jury-Sprecherin in diesem Jahr ist Maike Albath (Deutschlandfunk / Deutschlandradio Kultur).

Die bisherigen Preisträger

2005

Arno Geiger | *Es geht uns gut*

Auflage: 100.000*

2006

Katharina Hacker | *Die Habenichtse*

Auflage: 150.000*

2007

Julia Franck | *Die Mittagsfrau*

Auflage: 266.000*

2008

Uwe Tellkamp | *Der Turm*

Auflage: 450.000*

2009

Kathrin Schmidt | *Du stirbst nicht*

Auflage: 150.000*

2010

Melinda Nadj Abonji | *Tauben fliegen auf*

Auflage: 125.000*

*im Zeitraum von jeweils bis 2 Monaten nach der Preisverleihung



Buchtage Berlin 2011

Im Sog der E-volution – Der Buchmarkt und seine Wertschöpfungsketten



Die Digitalisierung verändert die Buchbranche: Wertschöpfungsprozesse werden neu definiert, neue Player treten auf und innovative Produkte erweitern den Markt. Um die Veränderungen in der Buchbranche geht es bei den Buchtagen Berlin 2011 unter dem Thema „Im Sog der E-volution – Der Buchmarkt und seine Wertschöpfungsketten“. Rund 700 Verleger, Buchhändler, Publizisten, Online-Experten und Marketing-Spezialisten diskutieren vom 8. bis 10. Juni im bcc Berliner Congress Center neue Chancen für das Buch. Die Keynotes halten Dr. Cora Stephan (Publizistin und Sachbuchautorin), Dr. Markus Conrad (Vorsitzender des Vorstands, Tchibo GmbH) und Christoph Keese (Konzerngeschäftsführer Public Affairs, Axel Springer AG). Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert wird im Rahmen der Buchtage mit der Plakette „Dem Förderer des Buches“ geehrt.

www.boersenverein.de/buchtage

Große Berliner Büchernacht: Ein Fest für das Buch

Am Donnerstagabend lädt der Börsenverein zu einer exklusiven Abendveranstaltung, der Großen Berliner Büchernacht, in die Kulturbrauerei am Prenzlauer Berg ein. Die Gäste erwartet ein hochkarätiges Programm aus Literatur, Musik, Theater und Film. Mit dabei sind die Schriftsteller Clemens J. Setz und Kathrin Schmidt, die Sängerin Christiane Rösinger, Erdmöbel und viele andere.

www.berlinerbuechernacht.de

Der Fachkongress mit:

Dr. Cora Stephan, Autorin und Publizistin
 Dr. Markus Conrad, Tchibo GmbH
 Christoph Keese, Axel Springer AG
 Dr. Norbert Lammert, Bundestagspräsident

Die Große Berliner Büchernacht mit:

Christiane Rösinger
 Erdmöbel
 Clemens J. Setz
 Kathrin Schmidt
 Eva Gritzmann
 Denis Scheck



Wichtige Termine & Kontakt

Wichtige Termine

8.–10. Juni 2011

Buchtage Berlin und Große Berliner Büchernacht

9. Juni 2011

Bekanntgabe Friedenspreisträger 2011

22. Juni 2011

Finale des Vorlesewettbewerbs des Deutschen Buchhandels, Frankfurt/M.

10. Oktober 2011

Verleihung des Deutschen Buchpreises 2011, Frankfurt/M., Römer

16. Oktober 2011

Friedenspreisverleihung 2011, Frankfurt/M., Paulskirche

Impressum

Herausgeber:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Großer Hirschgraben 17–21
60311 Frankfurt am Main
www.boersenverein.de

Verantwortlich:

Claudia Paul
Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Johannes Neufeld
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Andrea Gerster,
Birgit Reuß,
Dr. Christian Sprang

Stand:

Mai 2011

Kontakt

Birgit Reuß, Leiterin Berliner Büro
Schiffbauerdamm 5
10117 Berlin
Telefon: +49 30 280078-345
E-Mail: b.reuss@boev.de